

«To whom it may concern»

Bern, 6. Juli 2022 MW

Sitzung der UREK-N vom 3./4. Juli 2022 – Landschaftsinitiative / Gegenvorschlag Raumplanungsgesetz Teilrevision 2. Etappe (18.077n)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landschaftsinitiative sieht vor, dass neue Bauten im Nichtbaugelände nur zulässig sind, sofern sie aus **gewichtigen Gründen** standortgebunden sind, was für unsere Branche zu einer deutlichen Verschärfung führt. Es ist deswegen nach unserer Überzeugung wichtig, dass man der **Landschaftsinitiative entschieden entgegentritt**, indem diese von einer breiten Mehrheit ohne Gegenvorschlag abgelehnt und dem Stimmvolk unterbreitet wird, oder indem dieser ein griffiger Gegenvorschlag gegenübergestellt wird.

Sollte die UREK-N beschliessen, auf obenerwähnte Vorlage, die gleichzeitig einen indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative darstellt, einzutreten, ist nach unserer Überzeugung bezüglich des Vorschlags des Ständerates (vgl. Fahne 21. Juni 2022) zu berücksichtigen, dass **Art. 18 Abs. 1^{bis}**, den der Ständerat in seiner Beratung am 9. Juni 2022 eingefügt hat, für eine **hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Kreislaufwirtschaft und Umweltemissionen funktionierende mineralische Rohstoffversorgung, zwingend nötig ist** und dass diese durch Art. 5 Abs. 2^{bis}/2^{ter} und Art. 16 Abs. 4 zusätzlich gefährdet wird. Wir erlauben uns deswegen, Ihnen die folgenden Anträge zu unterbreiten:

a) Art. 18 Abs. 1^{bis} / Funktioneller Zusammenhang zur Standortgebundenheit

Art. 18 Abs. 1^{bis} / IST: In solchen Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen können Bauten und Anlagen für standortgebundene Nutzungen **sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen**, zugelassen werden.

Antrag: Die UREK-N übernimmt Art. 18 Abs. 1^{bis} gemäss dem Vorschlag des Ständerates (Fahne 21. Juni 2022)

Begründung: Der von Ständerat Peter Hegglin am 9. Juni 2022 eingebrachte Vorstoss gewährleistet, dass auch in Zukunft in allen Kantonen auch ausserhalb der Bauzonen in Planungszonen wirtschaftlich, logistisch und ökologisch sinnvolle Bauten- und Anlagenkomplexe entstehen können und nicht plötzlich bestimmte Anlagen und Bauten (z. B. Bauabfallrecyclinganlagen, Betonwerke), die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung (z. B. Kiesgewinnung- und mineralische Aufbereitungsanlage) stehen auf Grund einer nicht vorhandenen Standortgebundenheit in die bereits überfüllte Bauzone gezügelt werden müssen, obwohl sich dadurch wirtschaftliche, logistische und bezüglich der Umweltemissionen ökologische Nachteile ergeben. Es ist beispielweise aus wirtschaftlicher, logistischer und emissionstechnischer Sicht sinnvoll, weiterhin Anlagenkomplexe mit z. B. Kies-, Recycling- und Betonwerk in den Kiesabbauustellen, wo ca. 80% der benötigten Ausgangsstoffe standortbedingt anfallen, zu bilden. Im schweizweiten Durchschnitt steht höchstens ca. 25% Recyclingkies zur Verfügung. In den Abbauustellen wird zum Beispiel das standortgebundene Kies mit den anfallenden mineralischen Rückbaumaterialien zu Betonen aufbereitet, die einerseits die Eigenschaften (Dauerhaftigkeit, Stabilität usw.) besitzen, welche von den Kunden erwartet und durch die Normen festgelegt werden und andererseits dazu beitragen, dass mineralische Rückbaumaterialien im Rahmen des Verwertungsgebots und der technischen Möglichkeiten mit einem Mengenanteil von ca. 20 – 40%, beigemischt werden. Ohne diese Anlagenkomplexe in Abbauustellen würden sich für das Zusammenführen der Ausgangsstoffe sinnlose Transporte der schwergewichtigen Massenprodukte ergeben. Dadurch würden überflüssige Umweltemissionen resultieren, die inländischen Baukosten würden sich erhöhen, was die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz belastet und die angestrebte Kreislaufwirtschaft würde spürbar behindert.

Es ist im Weiteren zu berücksichtigen, dass die von Ständerat Peter Hegglin vorgeschlagene Formulierung «...standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden.» viel weniger Interpretationsraum zulässt als die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung «wirtschaftlich, logistisch und ökologisch sinnvolle Annexnutzungen». Der Vorschlag des Bundesrates kann zu ganz unterschiedlichen Interpretationen führen (z. B. was heisst schon sinnvoll? sinnvoll zu was? Sinnvoll zu Alternativen innerhalb einer Industriezone?). Der Vorschlag von Ständerat Peter Hegglin scheint uns demgegenüber klar zu sein. Es braucht lediglich einen funktionellen Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebennutzung und es kann nicht zusätzlich verlangt werden, dass eine Lösung «sinnvoll» sein muss oder sonst irgendwelchen Kriterien oder Voraussetzungen entsprechen muss. In diesem Sinne kann die Aussage gemacht werden, dass der Vorschlag Hegglin der Rechtssicherheit dient, was ein wichtiges Argument ist und Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen schafft. Zudem lässt sich am Beispiel der Genehmigung des kantonalen Richtplans des Kantons Freiburg durch den Bundesrat an Hand des in diesem Zusammenhang durch das Bundesamt für Raumentwicklung – ARE erstellten Berichts zeigen, dass die Bundesbehörden bei der Bejahung der Standortgebundenheit im Einzelfall sehr streng bzw. zurückhalten sind. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Standortgebundenheit wird wie folgt zusammengefasst. «Nach der bundesgerichtlichen Praxis muss jedoch ein Standort in der Bauzone nicht absolut ausgeschlossen sein. Es genügt vielmehr eine relative Standortgebundenheit, die dann zu bejahen ist, wenn gleichwertige Gründe einen Standort in der Nichtbauzone gegenüber Standorten innerhalb der Bauzone als erheblich vorteilhafter erscheinen lassen (BGE 141 II 245E. 7.6.1, Se. 253 f; 136II 214 E. 2.1 S. 218). Unter Hinweis auf die oben bereits gemachten Ausführungen und davon ausgehend, dass sich die Rechtsprechung bei der Auslegung der neuen Gesetzesbestimmungen an der bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichts orientieren würde, kann erneut festgehalten werden, dass der Vorschlag des Bundesrates viel mehr Raum für Interpretationen und Diskussionen schaffen würde, als der Vorschlag Hegglin. Schliesslich könnte Frau Bundesrätin Sommaruga auf ihr Votum anlässlich der Ständeratsdebatte vom 9. Juni 2022 auch entgegengehalten werden, dass es keinen Grund gibt, sich gegen den Vorschlag Hegglin zu wenden, wenn dieser doch nur etwas präzisieren will, was gemäss den Aussagen von Bundesrätin Sommaruga ohnehin gelten soll.

b) Art. 5 Abs. 2^{bis} / 2^{ter} (Abbruchprämie)

Antrag: Wir beantragen das ersatzlose Streichen von Art. 5 Abs. 2^{bis}/2^{ter}.

Begründung: Nach unserem Ermessen ergeben sich beim Festlegen der Höhe der Abbruchprämie für die verschiedenen Beseitigungstatbestände Probleme hinsichtlich der Gleichbehandlung. So ist es für uns beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass bei Bauten mit landwirtschaftlicher oder touristischer Nutzung im Gegensatz zu Bauten ohne landwirtschaftlicher oder touristischer Nutzung die Rückbaukosten auch übernommen werden sollen, wenn ein Ersatzbau erstellt wird. Der Entwurf beabsichtigt im Weiteren, die Abbruchprämie mit Hilfe der Mehrwertabschöpfung zu finanzieren. Art. 5 Abs. 1 RPG sieht aber vor, dass mit den aus der Mehrwertabschöpfung resultierenden Erträgen sich aus der Raumplanung ergebende Vorteile und Nachteile kompensiert werden. Ein Beiziehen der Mehrwertabschöpfungserträge für das Finanzieren der Abbruchprämie für freiwilliges Zurückbauen ist daher nach unserer Einschätzung ausgeschlossen.

c) Art. 16 Abs. 4 (Vorrang landwirtschaftliche Gebiete)

Antrag: Der Satz "In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen" wird ersatzlos gestrichen.

Kommentar: Die Vorlage fokussiert mir Recht das Zusammenspiel zwischen der Bauzone und der Nichtbauzone. Das Priorisieren von bestimmten Nutzungen in den einzelnen Zonen stellt deswegen einen Fremdkörper dar. Zudem führt die vorgeschlagene Priorisierung zu vorweggenommenen Interessensabwägungen zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzung und verhindert deswegen ein ausgewogenes Berücksichtigen aller Bedürfnisse der Bevölkerung. Auch innerhalb der Nichtbauzone sind deswegen alle Nutzungen einer gesamthaften Interessensabwägung neutral und objektiv zu unterziehen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen, stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung und danken Ihnen für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor
(Handy: 079 631 21 77)